

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

1. Allgemeines
2. Rangfolge
3. Nachunternehmen / Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
4. Bürgschaften
5. Angebot und Bestellung
6. Leistungsänderung
7. Außervertragliche Zusatzarbeiten
8. Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung
9. Betreten und Befahren von Grundstücken des AG
10. Ausführungsfristen
11. Preise / Rechnungslegung
12. Abnahme, Gefahrenübergang
13. Zahlung
14. Mängelansprüche
15. Veröffentlichung / Werbung

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

**1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge“ der GELSENWASSER AG, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

**2. Rangfolge**

Unbeschadet der Ziffer 1 sind folgende Unterlagen in nachstehender Rangfolge Vertragsbestandteile:

- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
- die VOB in neuester Fassung, soweit nicht schon Teil der vorangehenden Ziffern

**3. Nachunternehmer / Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten**

- 3.1 Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (AG). Der AG ist berechtigt, vom Auftragnehmer (AN) vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen.
- 3.2 Der AN und seine genehmigten Nachunternehmer werden ausschließlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.
- 3.3 Mit der Angebotsabgabe sind grundsätzlich bereits die Leistungen bzw. Teilleistungen anzugeben, die an Nachunternehmer weitergegeben werden sollen. Falls möglich, sind auch schon die Nachunternehmer zu benennen.
- 3.4 Der AN hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Unternehmen.
- 3.5 Sollten AN oder Nachunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Das verantwortliche Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein.
- 3.6 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 3.5 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 3.7 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**

## **Stand: 07/2008**

### **4. Bürgschaften**

Für

- geleistete Anzahlungen/Vorauszahlungen (Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)
- Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft)
- Absicherung der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Mängelansprüche (Bürgschaft für Mängelansprüche)

erhält der AG eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder namhaften deutschen Versicherung auf Musterformular des AG. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des AN.

Falls die Bürgschaft für Mängelansprüche während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen

### **5. Angebot und Bestellung**

- 5.1 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.
- 5.2 Innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung hat der AN dem AG einen detaillierten Bauzeitenplan für alle Teilleistungen mit Angabe der eingesetzten Personalstärke zu übergeben. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

### **6. Leistungsänderung**

- 6.1 Soweit das Vorhaben aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, geringfügig geändert wird, ist der AN jederzeit zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 6.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von acht Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend der einvernehmlich festgestellten Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung ihrer Interessen anpassen.

### **7. Außervertragliche Zusatzarbeiten**

- 7.1 Für vom AG gewünschte außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot (2-fach) auf der Grundlage der der Bestellung zugrunde liegenden Urkalkulation der Abteilung Materialwirtschaft des AG einzureichen. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen unentgeltlich auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung beim AG ermöglicht. Die evtl. Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 7.2 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.
- 7.3 Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.

**8. Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung**

- 8.1 Der AN hat für die Einhaltung der maßgeblichen Verkehrsregeln, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), behördlichen Vorschriften und Auflagen, Sicherheitsvorschriften, BGV, zu sorgen. Für elektrotechnische Erzeugnisse und Leistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. Für Lieferungen und Leistungen aus dem Gas- und Wasserbereich gelten die Bestimmungen der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).
- 8.2 Soweit den vorgenannten Vorschriften und Vorgaben neuere technische Erkenntnisse, öffentlich-rechtliche Hindernisse bzw. sonstige Bedenken entgegenstehen, ist der AG vom AN hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Bestellung entsprechend anzupassen.
- 8.3 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der übertragenen Leistungen verpflichtet. Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände schriftlich zu informieren, aus denen sich Ansprüche des AG gegen andere Beteiligte ergeben können.

Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG. Er wird hierbei vom AN umfassend unterstützt.

Der AN darf für den AG ohne dessen schriftliche Zustimmung keine finanziellen Verpflichtungen begründen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 8.4 Der AN trägt Sorge für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen des Vertragszwecks.

Sämtliche Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die baulichen und sonstigen Arbeiten nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung des AG erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Frist für die Prüfung bleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

- 8.5 Der AN garantiert die Auswahl der bestgeeigneten und werksneuen Werkstoffe, die zweckentsprechende und sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren der Anlage/des Anlagenteils sowie die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ent-

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**

### **Stand: 07/2008**

sprechend den Vorgaben. Darüber hinaus garantiert der AN die durchgängige Einhaltung der spezifizieren Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb.

- 8.6 Die Montage umfasst den betriebsfertigen und fachgerechten Zusammenbau des Lieferumfangs einschließlich der evtl. vom AG beigestellten Teile unter alleiniger Verantwortung des AN.

Werden die Arbeiten nicht entsprechend den Erfordernissen durchgeführt, so ist der AG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des AN selbst auszuführen oder durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten werden vom AN übernommen.

Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

Der AN steht für Beschädigung oder Verlust der ihm vom AG überlassenen oder auf vom AG zur Verfügung gestellten Flächen gelagerten Sachen ein. Der AN haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des AN instand zu setzen.

Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z.B. Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identnummer, Abmessung, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, ISO usw.

- 8.7 Zu den Leistungen des AN gehören auch die Benennung des Aufsichtsführenden, Baubeauftragten und Koordinators als auch die Gestellung von Geräten und Montagehilfsmitteln (z.B. Kräne, Stapler), Büro-, Lager-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen einschließlich Beheizung, Arbeitsschutzgeräten und -kleidung sowie die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen. Die Werkstätten und Sanitäreinrichtungen des AG stehen dem AN nur nach schriftlicher Zustimmung zur Verfügung.

- 8.8 Der AN hat den AG auf Anforderung unverzüglich schriftlich über den detaillierten Leistungsstand ohne besondere Vergütung zu informieren.

- 8.9 Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den ursprünglich benannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

- 8.10 Der AG hat das Recht, jederzeit Prüfungen und Messungen vom AN zu verlangen. Der AG behält sich die Teilnahme an Prüfungen und Messungen vor. Hierzu haben der AG und seine Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung erbracht oder die hierfür bestimmten Komponenten gelagert werden. Auf Verlangen werden dem AG und seinen Beauftragten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und entsprechende Auskunft erteilt.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**

### **Stand: 07/2008**

Der AG behält sich vor, Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen durchzuführen. In diesen Fällen stellt der AN sicher, dass der AG rechtzeitig über geplante Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit informiert wird.

Der AN ist verantwortlich für die Durchführung der in den Vorprüfunterlagen geforderten Prüfungen. Zusätzliche Prüfungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN benennt dem AG die Personen, die mit der jeweiligen Prüfung/Aufsicht sowie mit der Zusammenstellung und Prüfung der Dokumentation betraut sind. Tests, Prüfungen, Messungen bzw. sonstige Überwachungsmaßnahmen gelten dabei nicht als Abnahme. Die Kosten für die vom AG veranlassten Tests, Prüfungen und Messungen gehen zu Lasten des AG, sofern die in der Leistungsbeschreibung oder im Regelwerk geforderten Sollwerte erreicht werden. Für den Fall, dass die geforderten Ergebnisse nicht erreicht werden und Nacharbeiten erforderlich sind, hat der AN die Kosten für erneute Prüfungen zu tragen. Falls keine Nacherfüllung möglich ist, oder dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde, behält sich der AG vor, die Minderleistung zu bewerten und bei der Rechnungsstellung in Abzug zu bringen.

#### **9. Betreten und Befahren von Grundstücken des AG**

Werden Leistungen auf einem Grundstück des AG erbracht, so gelten die Richtlinien für Arbeiten von externen Dienstleistern auf unternehmenseigenen Grundstücken bzw. für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sowie sonstige Vorgaben des AG, wie Baustellenordnungen einschließlich der Vorgaben aus Ziffer 8.1.

#### **10. Ausführungsfristen**

Mit den Arbeiten ist nach schriftlicher Aufforderung im Einvernehmen mit dem AG zu beginnen. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der AG als zur Ausführung bestimmt, gekennzeichnet und freigegeben hat. Der AN hat die Vollständigkeit und Vertragskonformität der Bestellanlagen zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte Mängel dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die in der Bestellung vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich, auch wenn der Arbeitsbeginn verschoben wird.

In besonderen Fällen, z.B. zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, sind diese Arbeiten gemäß der vorab fernmündlich oder mündlich erteilten Benachrichtigung auszuführen.

#### **11. Preise/Rechnungslegung**

- 11.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, der Gehälter, der Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Bauunterkünfte, Materialcontainer usw. sowie Verpackungskosten.

Die Preise gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile/Bauabschnitte, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil/Bauabschnitt vorgesehen sind.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**

### **Stand: 07/2008**

Sämtliche Preise enthalten:

- die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften,
- die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin,
- soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst: die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten des Bauleiters, Bauschreibers usw., ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die Pkw-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

#### **11.2 Elektronische Leistungserfassung**

Eine elektronische Leistungserfassung - im Folgenden „LERF“ genannt - ist die sachliche und für AG und AN verbindliche, zeitnahe Dokumentation von erbrachten Lieferungen und Leistungen. Die LERF's sind auf der Grundlage der Bestellung und ihrer vertraglichen Bestandteile aufzumessen und abzurechnen. Eine etwaige erforderliche Leistungserfassung ist von den Vertragsparteien ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und zu protokollieren.

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Teilaufmaß und einem Endaufmaß.

- Ein Teilaufmaß ist die Feststellung und Dokumentation tatsächlich erbrachter Leistungen einzelner Teilabschnitte einer Baumaßnahme. Die erbrachten Leistungen der einzelnen Teilaufmaße dürfen in Summe 90 % des belegten Baufortschritts nicht überschreiten. Die Summe der einzelnen Teilaufmaße darf an Abrechnungswert nicht mehr als 90 % des Bestellwertes betragen.
- Ein Endaufmaß ist die Feststellung und Dokumentation tatsächlich erbrachter Leistungen nach Fertigstellung einer Baumaßnahme.

Die vor Ort aufgemessenen Leistungen bzw. Massen müssen detailliert aufgeführt werden. Die Längen zusammenhängender oder beieinander liegender Leitungsgräben, die gleichzeitig oder unmittelbar hergestellt werden können, werden nach Bagger- und Handschachtung getrennt aufgemessen und mit den Preisen je nach Tiefe vergütet. Bei den Oberflächenarbeiten wird ohne Unterschied zwischen Bagger- und Handschachtung aufgemessen.

#### **12. Abnahme, Gefahrenübergang**

12.1 Nach der endgültigen Fertigstellung einer Anlage/Leistung wird die Anlage/Leistung durch den AG förmlich auf rechtzeitigen Antrag des AN abgenommen, sofern alle vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den AN erbracht ist. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll entsprechend den Vorgaben des AG anzufertigen. Dabei gilt die ausgeführte Leistung nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Nacherfüllungen werden erneut abgenommen.

12.2 Der AG ist berechtigt, die Lieferungen/Leistungen des AN aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu nutzen. Die Nutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar, wenn der AN vom AG hierüber unverzüglich schriftlich informiert wird.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 12.3 Sind für die Nutzung der erstellten Anlagen behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Aus dem Vorliegen einer solchen Entscheidung kann kein Anspruch auf Teilabnahme abgeleitet werden. Wird aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, nicht oder verzögert entschieden, so trägt der AN die daraus entstehenden Kosten.
- 12.4 Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom AN zu beheben. Das Fehlen von Unterlagen, die aufgrund von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen zur Abnahme vorliegen müssen, gilt als wesentlicher Mangel im Sinne von § 12 Nr. 3 VOB/B.

Sollte der AG mit dem AN ein automatisiertes elektronisches Gutschriftsverfahren vereinbart haben, ist die behördliche Abnahme spätestens 14 Tage nach Erhalt der Gutschrift einzureichen.

Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der AN. Die personellen Abnahmekosten tragen AN und AG jeweils selbst. Abnahmen werden nicht durch Zahlung, Inbetriebnahme, Benutzung oder Unterlassung des Verlangens bewirkt. Teilabnahmen werden nur vorgenommen, sofern diese ausdrücklich vereinbart sind.

Die Dokumentation der Anlage/Leistung ist, sofern nichts anderes vereinbart, gemäß der ZTV- Tief- und Rohrleitungsbau Gas und Wasser, als Nebenleistung auszuführen. Mindestinhalt der Dokumentation entspricht den zusätzlichen technischen Vorschriften. Die Dokumentation ist im Original vor Abnahme der Anlage/Leistung dem AG vorzulegen.

### **13. Zahlung**

Der AN kann Teilzahlungen von 90 % der nachweislich erbrachten Leistungen, jedoch nicht unter 10.000 €, nach belegtem Baufortschritt für die geleistete Arbeit fordern. Die Schlussrechnung darf keinen Vorbehalt oder Bezug auf nicht gemeinsam erstellte oder anerkannte Aufmaße erhalten.

Zahlung der Schlussrechnung setzt Abnahme, Mängelfreiheit und Erhalt der vereinbarten Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß Ziffer 4 voraus.

### **14. Mängelansprüche**

- 14.1 Eine Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit dem AG auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen des AG in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der AN unverzüglich, im Einvernehmen mit dem AG, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der AN.
- 14.2 Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 14.3 Der AG ist neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des AN die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Für durch die Ersatzvornahme nicht behobene Mängel bleibt die Mängelhaftung erhalten.
- 14.4 Die Mängelansprüche werden durch vom AG vorgenommene Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzumutbar hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 14.5 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgefordert oder ersetzt, so beginnt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente mit Anlieferung/Abnahme erneut. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen der ursprünglich mangelhaften Lieferung/Leistung.
- 14.6 Mängel, die während der Verjährungsfrist festgestellt und dem AN angezeigt werden, fallen auch dann unter die Mängelansprüche des AG, wenn die Außerbetriebnahme und damit eine Nacherfüllung der Anlage erst nach Ablauf der Verjährungsfrist möglich wird. Sofern der AN bei Fortführung des Betriebs eine Gefährdung der Anlage sieht, hat er dem AG unverzüglich seine Bedenken gegen eine Verschiebung der Nacherfüllung mitzuteilen.
- 14.7 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 14.8 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und er übernimmt die Entsorgung.

**15. Veröffentlichung / Werbung**

Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen, Referenzen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.